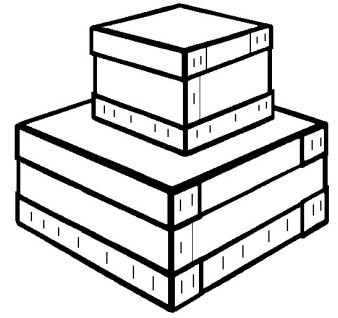


ANDREAS GEMEIN

KARTONAGENFABRIK 53204 BONN

Andreas Gemein * Postfach 32 01 02 * 53204 Bonn



ROHKARTONAGEN-Stülpkartons
Faltkartons und flachliegende Spezial-
Kartonagen als Ersatz für Holzkisten in
einfacher und wasserabweisender
Vollpappe für den Export- und Über-
see-Versand

Telefon: 0228 / 441419
Telefax: 0228 / 443192
e-mail: info@industriekarton.de
Internet: www.industriekarton.de

Hausanschrift
Königswinterer Straße 596
53227 Bonn

Konformitätserklärung für Rohkartonagen aus Vollpappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Verordnung (EU) 2025/40** des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (**PPWR**) ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt ab dem 12. August unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Sie ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und bringt neue Anforderungen hinsichtlich Recyclingfähigkeit, Mindestrecyclinganteil, Stoffbeschränkung, Kennzeichnungspflichten und Designanforderungen mit sich.

Als Lieferant von Rohkartonagen aus Vollpappe, haben wir uns seit Jahrzehnten einem Produkt verschrieben, das wegen seiner grundlegenden Eigenschaften viele Anforderungen der PPWR übererfüllt

- zu 95% bis überwiegend 100% recycelt
- zu 100% recycelbar
- ohne Werkzeugkosten anpassbar an das zu verpackende Produkt, in Kleinmengen produzierbar, keine Standardisierung, daher optimal verpackungsminimiert
- außer einem minimalen Anteil (unter 0,01%) recycelbarer, metallischer Heftklammern zum Verschluss der Kartonagen fügen wir in unserer Fertigung nichts hinzu, sondern formen die als Bogenware gelieferte Pappe nur um

Diese charakteristischen Eigenschaften machen unser Produkt zu einer **besonders nachhaltigen** Verpackungslösung.

Als Lieferant von Verpackungen, insbesondere aus recycelter Rohpappe, sehen wir uns in der Verantwortung, umweltbewusst und nachhaltig zu agieren und mit umweltfreundlichen und schadstoffarmen Materialien unbedenkliche Produkte zu erzeugen.

Unser Produkt ist durch seine mehrfache, komplette Recyclbarkeit ein Beitrag zu einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit unserer Umwelt.

Unsere Unternehmensphilosophie basiert auf diesem Gedanken und prägt unser Handeln von der ausschließlich innerdeutschen, überwiegend regionalen Beschaffung über minimierte Emissionsmengen, geringstmöglichem Energieverbrauch, bis zu sozialen Themen wie Arbeits- und Gesundheitsschutz, Achtung von Menschenrechten und der Wertschätzung jeglicher Persönlichkeit unabhängig von z.B. Herkunft, Geschlecht oder religiöser Überzeugung.

Konformitätserklärung für Rohkartonagen aus Vollpappe

In Bezug auf die PPWR verstehen wir uns nach Artikel 3 (16) als „**Lieferant**“ von Transport- und Lagerverpackungen (Artikel 3 (7)) oder Verpackungsmaterial. Die von uns gelieferten Kartonagen unterliegen keiner eigenen Marke (Artikel 3 (13b)) und werden von uns nicht befüllt. **Auf die endgültige Form der Verpackung, ihre Komponenten, Zusätze oder Veränderungen, haben wir keinen Einfluss.** Als Lieferant sind wir nach Artikel 16 der Verordnung nicht verpflichtet eine Konformitätserklärung abzugeben, sondern nur alle Informationen zur Erstellung dieser Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Da wir aber in unseren Prozessen und in Verbindung mit unseren Lieferanten alle erforderlichen Informationen zur Verfügung haben, stellen wir Ihnen nachstehend gerne unsere Konformitätserklärung **für alle von uns produzierten Verpackungen aus Vollpappe** aus, weisen aber darauf hin, dass diese Erklärung Sie nicht zwingend davon befreit eine eigene Konformitätserklärung nach PPWR zu erstellen, je nachdem welche Rolle Sie als Akteur einnehmen.

Die Angaben beruhen auf unserem aktuellen Kenntnisstand und auf den Angaben unserer Lieferanten:

Stoffbeschränkung (Artikel 5 PPWR)

In unserer Fertigung fügen wir außer metallischen Heftklammern (unter 0,01%) den von unseren Lieferanten bezogenen Rohpappen keine Stoffe hinzu, wir verändern nur die Form der Rohpappen.

Richtlinie 94/92 EG, Verordnung 1935/2004 EG (Artikel 5 (4) PPWR)

Uns liegen Bestätigungen unserer Lieferanten vor, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in den Pappen kumulativ 100 mg/kg nicht überschreiten (Artikel 11, Richtlinie 94/92 EG, Artikel 5 (4) PPWR)

PFAS

Aufgrund der aus Altpapier bestehenden Rohpappe und der Verarbeitung mit metallischen Heftklammern ist ein direkter Kontakt unserer Kartonagen zu Lebensmitteln nicht bestimmungsgemäß. Daher sind die Anforderungen gemäß Artikel 5 (5) PPWR nicht relevant: Es liegen uns aber Bestätigungen unserer Lieferanten vor, dass Untersuchungen ergeben haben, dass die in Artikel 5 (5) PPWR genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Mineralölkohlenwasserstoffe MOSH/MOAH (geplante EU-Verordnung 2023/915)

Weder in unserer Produktion, noch in der unserer Rohmateriallieferanten werden MOSH oder MOAH verwendet oder zugesetzt. Wir bedrucken unsere Verpackungen nicht, daher ist eine Kontamination über Druckfarben ausgeschlossen.

Grundsätzlich zielt die Verordnung zu MOSH/MOAH auf das Diffundieren von Mineralölen aus der Verpackung in Lebensmittel ab. Da unsere Kartonagen nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind (siehe oben), sind die für MOSH/MOAH vorgesehenen Grenzwerte für uns nicht relevant. Es liegen uns aber Bestätigungen unserer Lieferanten vor, dass Untersuchungen ergeben haben, dass aktuell genannte Grenzwerte nicht überschritten werden.

REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006)

Gemäß der REACH-Verordnung sind nach allen durchgeführten Untersuchungen schädliche oder gefährliche Stoffe in unseren Produkten nicht oder deutlich unter den beschriebenen Grenzwerten vorhanden – dies bezieht sich auf alle SVHC-gelisteten Stoffe, alle bisher durchgeführten Untersuchungen haben keine Überschreitung der angegebenen Grenzwerte gezeigt.

Entsprechende Bestätigungen unserer Lieferanten liegen uns vor und beinhalten auch die Verpflichtung, die Kandidatenliste der REACH-Verordnung regelmäßig zu beobachten und uns unverzüglich zu informieren, falls neu in die Liste aufgenommene Stoffe in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind. Unsere Produkte, Kartonagen aus Wickelpappe in diversen Ausführungen, Qualitäten und Dicken, unterliegen nach derzeitigem Wissensstand allerdings nicht der REACH-Verordnung. Bei Pappe handelt es sich weder um einen Stoff (als chemisches Element oder Verbindung), noch um eine Zubereitung (aus zwei oder mehreren Stoffen bestehendes Gemisch oder Lösung), sondern um ein Erzeugnis. Erzeugnisse haben bei der Herstellung eine spezifische Gestalt, Oberfläche oder Form erhalten, die deren Funktion mehr bestimmen als ihre Zusammensetzung.

Die von uns eingesetzte und ohne Hinzufügung von weiteren Stoffen verarbeitete Wickelpappe besteht zum überwiegenden Teil aus dem Rohstoff Altpapier. Diese Komponente fällt nicht in den Regelbereich von REACH.

Konformitätserklärung für Rohkartonagen aus Vollpappe

Die Möglichkeit unbeabsichtigter Rückstände innerhalb der Lieferkette (Recyclingkreislauf, speziell Altpapier) kann trotz sorgfältiger Auswahl der Materialien nicht vollständig ausgeschlossen werden. Altpapier ist ein nicht regulierter Rohstoff. Alle Prüfungen unserer Lieferanten haben aber ergeben, dass schädliche oder gefährliche Stoffe in unseren Produkten nicht oder deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten vorhanden sind.

Recycling (Artikel 6 PPWR)

Die Kartonagen bestehen zu 100% aus recyceltem Material (Altpapier). In unserem Produktionsprozess formen wir das von unseren Lieferanten gelieferte Material nur um und fügen außer metallischen Heftklammern (unter 0,01%) nichts hinzu. Für die verwendeten Heftklammern liegen uns Erklärungen unserer Lieferanten vor, die die Konformität zur PPWR bestätigen.

Die Kartonagen können wieder zu 100% recycelt werden (auch die Heftklammern werden im Recyclingprozess wiederverwertet).

Damit erfüllen, bzw. übererfüllen wir die vorgesehenen Recyclinganforderungen der PPWR bereits heute. Gemäß Anhang II Tabelle 3 der PPWR belegen unsere Kartonagen mit Stufe A die höchste Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit.

Nach Artikel 3 (41) PPWR handelt es sich um „hochwertiges Recycling“, weil die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt und wieder zur Kartonagenherstellung genutzt werden kann.

Nach Gebrauch können die Kartonagen als Altpapier einer neuen Verwendung zugeführt werden. Im privaten Bereich ist das über die Altpapiertonnen organisiert, im gewerblichen Bereich kaufen Entsorgungsunternehmen das Altpapier auf und führen es dem Recycling zu. Wir sind der „RESY Organisation für Wertstoffentsorgung GmbH“ angeschlossen. Die RESY-GmbH garantiert die fachgerechte Entsorgung und stoffliche Wiederverwertung von gebrauchten Transport- und Umverpackungen aus Papier und Pappe in Deutschland. Das RESY-Symbol kennzeichnet Verpackungen, die zu 100 % recyclingfähig sind, und unterstützt nachhaltige Kreisläufe.

In wenigen Fällen fügen wir den Kartonagen auf Kundenwunsch Etiketten hinzu, bzw. verwenden ein bezogenes Material, in beiden Fällen liegt dieser Anteil aber weit unter den in der Präambel (13) genannten 5% an der Gesamtmasse der Verpackung. Die Recyclingfähigkeit ist damit nicht eingeschränkt. Alle in dieser Erklärung genannten Punkte gelten damit sinngemäß auch für diese Artikel.

Mindestrezyklatanteile (Art. 7 PPWR)

- Nicht relevant, bezieht sich auf Kunststoffe

Biobasierte Kunststoffe (Art. 8 PPWR)

- Nicht relevant, bezieht sich auf Kunststoffe

Kompostierbarkeit ausgewählter Verpackungen (Art. 9 PPWR)

- Nicht relevant

Minimierung von Gewicht und Volumen (Art. 10 PPWR)

Die von uns hergestellten Kartonagen werden auftragsbezogen nach den Wünschen unserer Kunden gefertigt und damit an die zu versendenden Produkte angepasst. Damit wird das Volumen der Kartonagen minimiert und überflüssige Verpackung vermieden. Dies umso mehr, als wir in unserer Produktion im Regelfall keine Werkzeuge zur Herstellung der Kartonagen benötigen und auch die Kosten für Kleinmengen gering sind, es also keine Kostenhemmnisse zur Anpassung der Kartontage an das Produkt gibt. An dieser Stelle weisen wir aber darauf hin, dass die Entscheidung zur Größe der Kartonagen natürlich unseren Kunden obliegt und wir keine Kenntnisse zur Weiterverwendung unserer Kartonagen haben.

Wiederverwendung und Befüllung (Art. 11 PPWR)

- Nicht relevant

Konformitätserklärung für Rohkartonagen aus Vollpappe

Kennzeichnung (Art. 12 + 13 PPWR)

Nach Artikel 12 (1) entfällt die Kennzeichnungspflicht für Transportverpackungen, ist für unsere Produkte also nicht relevant. Die Kartonagen können aber auf Wunsch mit einem Entsorgungskennzeichen versehen werden (RESY, PAP, o.ä.), obgleich unsere Kartonagen aufgrund ihrer Optik und Haptik eindeutig als über das Altpapier wiederzuverwertend zu erkennen sind. Eine weitere Kennzeichnung (z.B. QR-Code, etc.) ist nicht im Sinne der EU-Verpackungsverordnung, da durch diese eine zusätzliche Umweltbelastung entsteht (Energieaufwand, Rechnerleistung, Druckfarbe, etc.), die das Recycling und die Auswirkungen auf die Umwelt unserer Artikel nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert. Die Rückverfolgbarkeit unserer Produkte ist aktuell noch über die entsprechenden Begleitpapiere gewährleistet. Zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht des Befüllers unserer Kartonagen empfehlen wir das Aufbringen von Etiketten.

Diese Erklärung ist zwei Jahre gültig, sofern keine wesentlichen Änderungen an unseren Produkten, Rohstoffen oder Prozessen oder den rechtlichen Anforderungen erfolgen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Bonn, Juli 2026

Andreas Gemein